

Vereinsatzung „KulturWerkStadt Reinbek“

§ 1 Name, Sitz, Zweck

1. Der Verein trägt den Namen „KulturWerkStadt Reinbek“ in dieser Schreibweise.
Er hat seinen Sitz in Reinbek und wird in das Vereinsregister des Amtsgerichts Lübeck eingetragen. Nach Eintragung führt er den Namenszusatz „e.V.“
2. Der Zweck des Vereins dient der Schaffung und der Unterhaltung eines sozio-kulturellen Zentrums. Der Verein verfolgt folgende gemeinnützige Zwecke:
 - die Förderung von Bildungsarbeit
 - die Förderung von Kunst- und Kulturangeboten
 - die Förderung von stadt- und umgebungsbezogener Kommunikation und Aktivitäten
 - die Förderung der Völkerverständigung und der Toleranz auf allen Gebieten der Kultur
 - die Förderung von Angeboten für alle Generationen
 - die Förderung von sozialen und kulturellen Netzwerken mit den Bürgerinnen und Bürgern von Reinbek sowie den angrenzenden Gemeinden und Städten
3. Zur Erreichung der Vereinszwecke wird insbesondere folgendes durchgeführt:
 - Programmangebote (u.a. Informations- und Diskussionsveranstaltungen, Lesungen und Ausstellungen, musikalische Veranstaltungen, besonders die Förderung von orts- und umgebungsansässigen Künstlern, Kinder- und Frauenkultur)
 - Bildungsarbeit
 - eigenständige Angebote aus dem Bereich der Jugendhilfe gemäß §11 SGB VIII (Jugendarbeit)
 - Zusammenarbeit mit der Stadt Reinbek sowie weiteren Organisationen oder Vereinen hinsichtlich der Vereinszwecke
 - Der Verein bemüht sich, umfangreiche Öffentlichkeit im Sinne seiner Ziele herzustellen.

Der Verein ist parteipolitisch und konfessionell ungebunden.

§ 2 Gemeinnützigkeit

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar steuerbegünstigte Zwecke nach §§ 51 ff Abgabenordnung, insbesondere *gemeinnützige* Zwecke i. S. v. § 52 Abgabenordnung. Er ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
2. Mittel, die dem Verein zufließen, dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Erwerb der Mitgliedschaft, Mitgliedsbeiträge

1. Die Mitgliedschaft im Verein kann auf schriftlichen Antrag jede natürliche oder juristische Person oder Personenmehrheit erwerben, die ein Interesse an der Verwirklichung der Vereinsziele hat. Über die Aufnahme der Mitglieder entscheidet der Vorstand.
2. Eine Ablehnung des Aufnahmeantrags ist nicht anfechtbar und muss nicht begründet werden.
3. Jedes Mitglied verpflichtet sich zu einer Beitragszahlung für jedes Kalenderjahr der Mitgliedschaft. Die Höhe und Fälligkeit des Jahresbeitrags bestimmt die Mitgliederversammlung. In besonderen Fällen kann der Vorstand eine Ermäßigung des Beitrags gewähren.
4. Eine Fördermitgliedschaft zur ideellen und finanziellen Unterstützung des Vereins ist möglich. Fördermitglieder sind nicht stimmberechtigt, werden aber regelmäßig über die Vereinstätigkeit informiert.

§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet durch freiwilligen Austritt, Ausschluss oder Tod.
2. Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand.
3. Ein Mitglied kann jederzeit mit sofortiger Wirkung aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es in grober Weise gegen die Interessen des Vereins verstößt, oder ein sonstiger wichtiger Grund vorliegt. Über den eventuellen Ausschluss befindet der Vorstand zusammen mit dem Schatzmeister mit einfacher Mehrheit.

§ 5 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung, der Vorstand, der Schatzmeister, der Schriftführer und sonstige gewählte Beauftragte.

§ 6 Vorstand, Schatzmeister, Schriftführer und sonstige gewählte Beauftragte

1. Der Vorstand i. S. v. § 26 des Bürgerlichen Gesetzbuches besteht aus dem Vereinsvorsitzenden und seinem Stellvertreter. Er wird durch den Schatzmeister, den Schriftführer, ggf. einen PR-Beauftragten bzw. weitere gewählte Beauftragte aus dem Mitgliederkreis unterstützt, welche dem Vorstand nicht angehören, aber Zutritt zu allen Vorstandssitzungen haben.
2. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 2 Jahren gewählt. Dessen Mitglieder bleiben bis zur Wahl des nächsten Vorstandes im Amt. Eine Wiederwahl ist zulässig. Entsprechendes gilt für den Schatzmeister, den Schriftführer und sonstige gewählte Beauftragte.
3. Der Verein wird nach außen vertreten durch den Vorstand. Bei Rechtsgeschäften bis zum einem Geschäftswert von 200 Euro kann der Vorsitzende den Verein allein vertreten. Entsprechendes gilt im Vertretungsfall ebenso für seinen Vertreter. Zur Wirksamkeit der Vertretung ist bei Rechtsgeschäften ab € 201,00 bis € 1.999 die Zustimmung beider Vorstandsmitglieder erforderlich (Gesamtvertretung).
4. Rechtsgeschäfte ab einem Geschäftswert von 2.000 Euro sind für den Verein nur verbindlich, wenn sie mit Zustimmung der Mitgliederversammlung abgeschlossen wurden.
5. Der Vorstand ist verantwortlich für:
 - die Führung der laufenden Geschäfte
 - die Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung
 - die Verwaltung des Vereinsvermögens
 - die Buchführung
 - die Erstellung des Jahresberichts
 - die Vorbereitung
 - die Einberufung der Mitgliederversammlung und
 - den eventuellen Ausschluss von Mitgliedern.

§ 6a Ehrenamtszuschale

Die Mitglieder sind grundsätzlich ehrenamtlich tätig. Die tatsächlich nachgewiesenen Kosten werden ersetzt.

Die Mitgliederversammlung kann jedoch mit einfacher Stimmenmehrheit im Sinne des § 3 nr. 26a EStG beschließen, dass den Vorstandsmitgliedern für diejenigen Tätigkeiten, die über den üblichen Aufgabenkreis des Vereinsvorstandes hinausgehen – im Rahmen der finanziellen Möglichkeiten des Vereins und der gesetzlichen Bestimmungen der Steuerbegünstigung – eine angemessene Aufwandsentschädigung gezahlt wird.

§ 7 Kassenprüfung

Die Mitgliederversammlung wählt zwei Kassenprüfer, die nicht Vorstandsmitglieder sind und ihn auch nicht in einem sonstigen übernommenen Amt unterstützen, auf die Dauer von zwei Jahren. Diese überprüfen am Ende eines jeden Geschäftsjahres die rechnerische Richtigkeit der Buch- und Kassenführung. Die Kassenprüfer erstatten Bericht in der nächstfolgenden ordentlichen Mitgliederversammlung.

§ 8 Mitgliederversammlung, Zuständigkeit, Einberufung

1. Die Mitgliederversammlung ist zuständig für:
 - die Wahl und Abberufung der Vorstandsmitglieder
Wahl und Abberufung des Schatzmeisters, Schriftführers, ggf. PR- Beauftragten oder sonstigen Beauftragten
 - die Wahl der Kassenprüfer
 - die Entgegennahme des Jahresberichts und die Entlastung des Vorstands
 - die Festsetzung der Höhe und der Fälligkeit des Jahresbeitrages und
 - die Beschlussfassung über Satzungsänderungen und die Auflösung des Vereins
 - ggf. die Festsetzung der Höhe und Fälligkeit von Vergütungen für übernommene Vereinsämter
2. Zur Teilnahme an der Mitgliederversammlung sind sämtliche Mitglieder berechtigt. Die Ordentliche Mitgliederversammlung wird mindestens einmal im Jahr abgehalten. Die Einberufung erfolgt per e-Mail bzw. auf ausdrücklichen Wunsch des Mitglieds schriftlich durch den Vorstand unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen. Der Einladung sind eine Tagesordnung sowie die Gegenstände der anstehenden Beschlussfassung beizufügen. Ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Vereinsmitglieder gilt eine einberufene Mitgliederversammlung als beschlussfähig.
3. Die Beschlussfassung der Mitgliederversammlung erfolgt durch Handzeichen mit einfacher Stimmenmehrheit. Auf Antrag wird geheim abgestimmt. Satzungsänderungen bedürfen einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der Mitglieder. Die Auflösung des Vereins kann nur mit einer Mehrheit von $\frac{4}{5}$ der Mitglieder beschlossen werden.

§ 9 Außerordentliche Mitgliederversammlung

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung kann einberufen werden, wenn dies im Dienste der Vereinsinteressen erforderlich erscheint, oder wenn die Einberufung von mindestens $\frac{1}{4}$ der Mitglieder satzungsgemäß unter Angabe von Gründen bei einem Vorstandsmitglied verlangt wird. In dringlichen Fällen kann in der außerordentlichen Mitgliederversammlung auch über Satzungsänderungen entschieden werden.

§ 10 Auflösung des Vereins, Liquidatoren

1. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall des bisherigen Zwecks fällt das Vereinsvermögen an den Verein „Filmring Reinbek e. v.“.
2. Als Liquidatoren werden der erste und der zweite Vorsitzende sowie der Schatzmeister bestellt.

§ 11 Inkrafttreten

Diese Satzung ist in der vorliegenden Form am 05.03.2011 von der ordentlichen Jahreshauptversammlung einstimmig beschlossen worden.

Reinbek, 30.10. 2008

Fassung lt. JHV 2011